

**Entgeltordnung  
für die Besichtigung des Denkmals  
„Salzturm“  
in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

vom 04.10.2011, Beschluss-Nummer: 0306/2011

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.10.2011

in Kraft ab 17.10.2011

**Beschluss-Nummer: 0306/2011**

**Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals "Salzturm"  
in der Stadt Schönebeck/Elbe**

Auf Grund der §§ 44 (3) Ziffer 6 und 91 (2) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck(Elbe) folgende Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals "Salzturm" in Schönebeck beschlossen.

**I. Benutzung**

**§ 1  
Zweck**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann das Denkmal "Salzturm" den Bürgern und allen Besuchern, die sich in der Stadt Schönebeck (Elbe) aufhalten, zum Zwecke der Besichtigung überlassen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für das Denkmal "Salzturm". Von der Geltung ausgenommen sind weitere Denkmale der Stadt Schönebeck (Elbe). Die Bestimmungen dieser Entgeltordnung gelten für alle Besucher. Von der Geltung ausgenommen sind Mitarbeiter für eine eventuelle Durchführung von Öffnungszeiten bzw. ausstellende Vereine.

**§ 3  
Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Salzturmes durch Schulen und andere Gruppen bedarf der Anmeldung. Der Antrag ist im Regelfall zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis enthält insbesondere:
  1. Name des verantwortlichen Leiters der Gruppe,
  2. den Zweck der Veranstaltung,
  3. die Anzahl der Gruppenmitglieder,
  4. den Tag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Besichtigung.
  5. etwaige weitere Bedingungen oder Auflagen.
- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholten oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, wenn die tatsächliche Nutzung von der erlaubten Nutzung abweicht, ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs steht dem Benutzer weder ein Anspruch auf Ersatztermin noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

#### **§ 4 Sonderveranstaltungen**

- (1) Sonderveranstaltungen sind auf Antrag möglich.

#### **§ 5 Benutzungszeit**

- (1) Der Salzturm kann während der Sommersaison geöffnet werden. Die Saison beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Öffnungszeiten werden dann im Schönebecker Amtsblatt bekannt gegeben und am Salzturm angeschlagen.

#### **§ 6 Benutzung**

- (1) Bei Öffnung wird Aufsichtspersonal eingesetzt. Es ist berechtigt, Eintrittskarten zu verkaufen. Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt den Besucher, den Salzturm zu betreten. Beim Verlassen des Turmes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Mit dem Erwerb einer Karte erkennt der Besucher die Entgeltordnung an.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Vorhandene Kunstgegenstände dürfen nicht berührt werden. Das Rauchen im und auf dem Salzturm ist untersagt.

#### **§ 7 Haftung des Benutzers**

- (1) Der Besucher des Turmes haftet für alle durch ihn entstehenden Schäden.
- (2) Der Inhaber einer Gruppenerlaubnis haftet für alle der Stadt Schönebeck (Elbe) anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden der Räume des Turmes, deren Einrichtungsgegenstände und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden sind. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis behoben.
- (3) Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt Schönebeck (Elbe) von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

#### **§ 8 Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für evtl. bei der Benutzung des Salzturmes eintretende Schäden.

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) oder das eingesetztes Personal haftet nicht für beschädigte Garderobe oder sonstige vom Besucher eingebrachte Gegenstände.

### **§ 9 Hausrecht**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) übt als Eigentümerin des Salzturmes das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch das eingesetzte Personal vertreten.
- (2) Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Öffnungszeiten verantwortlich für Sicherheit und Ordnung an allen baulichen Anlagen. Die Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

### **§ 10 Bedingungen**

- (1) Bei länger dauernden Veranstaltungen kann die Erlaubnis zum Einnehmen von Speisen und Getränken auf Antrag erteilt werden. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die Reinigung des Salzturmes und Entsorgung von Müll selbstständig vorzunehmen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

## **II. Entgelt**

### **§ 11 Entgeltspflicht und Entgelttarif**

Für die Benutzung des Salzturmes zum Zwecke der Besichtigung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Verwaltung, werden Entgelte in Form von Eintrittsgeld nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Der anliegende Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

### **§ 12 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung von Entgelt in Form von Eintrittsgeldern ist verpflichtet, wer selbst die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt. Mitglieder von Personengruppen sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht für den Besucher beim Betreten des Salzturmes.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht bei Sonderveranstaltungen mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis.

Das Entgelt ist in voller Höhe, vor Beginn der Veranstaltung, zu zahlen.

#### **§ 14 Erstattung des Entgeltes**

Wird eine Gruppenerlaubnis nicht ausgenutzt, so findet eine Rückerstattung gezahlter oder ein Erlass fälliger Entgelte nur insoweit statt, als die Veranstaltung rechtzeitig abgesagt worden ist oder der Wegfall der Veranstaltung auf einen Widerruf aus wichtigem Grunde beruht, den die Stadt Schönebeck (Elbe) zu vertreten hat.

Das zu erstattende bzw. erlassene Entgelt wird bestimmt:


- bei einer Gruppenerlaubnis durch das Entgelt für die ausgefallene Veranstaltung.

#### **§15 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals "Salzturm" in der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals "Salzturm" in der Stadt Schönebeck (Elbe) mit Beschluss-Nr. 0544/2001 vom 06.12.2001 tritt außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 04.10.2011

  
Haase  
Oberbürgermeister



Anlage: Entgelttarif

**Veröffentlicht im Amtsblatt am: 16.10.2011  
In Kraft ab: 17.10.2011**

**Anlage zur Entgeltordnung****Entgelttarif****zur Entgeltordnung für die Besichtigung des Denkmals "Salzturm"  
in der Stadt Schönebeck (Elbe)****1. Bei Veranstaltungen während eventueller Öffnungszeit:**

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 1.1. | Einzelerlaubnis (pro Benutzung)<br>Eintrittskarte   | 0,60 € |
| 1.2. | Kinder bis zum Alter von 14 Jahren<br>sowie Schüler und Studenten   | 0,30 € |
| 1.3. | Bei Gruppenbenutzung je nach Alter der Gruppenmitglieder wird die<br>Summe der Eintrittskarten zur Gesamtschuld |        |

**2. Bei Veranstaltungen außerhalb eventueller Öffnungszeit:**

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 2.1. | Einzelerlaubnis (pro Benutzung - ab 10 Personen)<br>Eintrittskarte                                    | 1,20 € |
| 2.2. | Kinder bis zum Alter von 14 Jahren<br>sowie Schüler und Studenten<br>(pro Benutzung – ab 10 Personen) | 0,60 € |

**3. Entgeltbefreiung:**

- |      |  |  |
|------|--|--|
| 3.1. | Förderer, Sponsoren, Personen, die für die Besucherführung verantwort-<br>lich sind, Teilnehmer von Stadtführungen |  |
| 3.2. | Schulklassen, Kindergartengruppen im Rahmen des Heimat/Sach- bzw.<br>Geschichtsunterrichtes                        |  |

**4. Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 25,00 €/je Veranstaltung erhoben, zuzüglich der Reinigung durch den Nutzungsnehmer.